

# Heimatverein Vorst 1978 e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Vorst 1978 e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tönisvorst Ortteil Vorst - Kreis Viersen -
3. Der Verein wurde am 14.3.1978 unter der Bezeichnung "Freunde des Vörschter Platt" als nicht rechtsfähiger Verein gegründet.

### **§ 2 Zweck und Arbeitsbereich**

1. Der Heimatverein bezweckt, Heimatliebe und Heimatkenntnis zu wecken und zu fördern, Kulturgut zu bewahren und zu erhalten, dieses ggf. auch finanziell zu unterstützen und das "Vörschter Platt" als Mundart zu pflegen. Die Herausgabe eines Heimatbriefes für die Mitglieder wird angestrebt, damit durch Beiträge aus Vergangenheit und Gegenwart der Heimatgedanke wachgehalten wird.
2. Die Tätigkeit des Heimatvereins Vorst 1978 e.V. ist im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sein, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, sowie juristische Personen, insbesondere Behörden, Verbände, Betriebe, Vereine, Straßengemeinschaften, Schulen, die die Bestrebungen des Heimatvereins zu fördern und dessen Ziele zu unterstützen bereit sind.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Heimatverein besonders verdient gemacht haben. Sie haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Vorstandsmitgliedern eine Ehrenbezeichnung verleihen.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich beim Vorstand oder bei einzelnen Mitgliedern beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Anmeldung erkennt der Anmeldende die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
4. Austrittserklärungen für das laufende Jahr müssen einen Monat vor Ablauf eines Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
5. Mitglieder, die unehrenhaft oder gegen die Belange des Heimatvereins gehandelt haben, sind auszuschließen. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Erfolgt gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 5 Mitgliederbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen wenigstens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindest-Jahresbeitrag.
2. Die Beiträge sind zahlbar im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres. Bankeinzugsverfahren ist wünschenswert (jeweils Betrag für ein Jahr).
3. Jedes Mitglied erhält nach Zahlung des Jahresbeitrages eine Mitgliedskarte.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen des Heimatvereins sind ausschließlich für die im § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

## **§ 6 Organe des Heimatvereins Vorst e.V.**

Organe des Heimatvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung § 7
2. der Vorstand § 8
3. der Vorsitzende § 9
4. die Beisitzer § 8

Alle Ämter im Heimatverein sind Ehrenämter. Den für den Verein tätigen Mitgliedern werden lediglich die baren Auslagen vergütet.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch durch einen im Heimatbrief veröffentlichten Hinweis erfolgen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist stets, d.h. ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig (ausgenommen § 13 Auflösung des Heimatvereins).
4. Feststehende Verhandlungsgegenstände sind:
  - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes
  - b) Neu- bzw. Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder
  - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer (2 Personen, von diesen scheidet jedes Jahr nach erfolgter Prüfung eine Person aus)
  - e) Verschiedenes
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand kann aus bis zu elf Mitgliedern bestehen, ständige Mitglieder sind der Vorsitzende, Schriftführer, Kassenwart sowie deren Vertreter, daneben können Beisitzer in ungerader Zahl gewählt werden.
2. Als nach innen und außen verantwortliche Personen i.S. des § 26 BGB gelten der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Dieselben sind gemeinsam berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Im Falle der Verhinderung eines der Vertretungsberechtigten sind der Kassenwart bzw. dessen Vertreter zur Vertretung ermächtigt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Damit sich ein Turnus bilden kann, scheiden nach Ablauf von vier Jahren beim ersten mal die Stellvertreter der ständigen Vorstandsmitglieder und die Hälfte der Beisitzer (nach Alphabet geordnet) aus. Im fünften Jahr scheiden die ständigen Vorstandsmitglieder und der Rest der Beisitzer aus. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes wird durch die nächste Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Dauer der Wahlzeit gewählt. Die Bildung von Arbeitskreisen für besondere Zwecke und Anlässe obliegt dem Vorstand. Ihre Aufgabe ist zeitlich begrenzt.

### **§ 9 Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Heimatvereins zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Die Herausgabe eines Heimatbriefes und dessen Inhalt werden mit den sechs ständigen Vorstandsmitgliedern (ohne Beisitzer) abgestimmt. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Wahlen - Abstimmungen**

Die Wahl bzw. Wiederwahl kann durch Zuruf geschehen. Wenn Widerspruch erfolgt, geschieht sie durch verdeckte Stimmabgabe.

1. Bei allen Wahlen und Abstimmungen in den Sitzungen und Versammlungen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung, ausgen. § 12 und 13 dieser Satzung.

### **§ 11 Rechtsbelegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Der Kassenwart hat zum 31.12. eines jeden Jahres über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft. Mitglieder des Vorstandes und Beisitzer dürfen keine Rechnungsprüfer sein.
3. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind vom Vorstand vorzubereiten und erfolgen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

### **§ 13 Auflösung des Heimatvereins**

1. Die Auflösung des Heimatvereins Vorst 1978 e.V. kann nur erfolgen, wenn der Verein weniger als 15 Mitglieder zählt und dann nur durch Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller noch eingetragenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tönisvorst, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke in Vorst zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 2. November 1979 in Kraft und wurde gemäß Versammlungsbeschluss vom 28.04.2022 angepasst.